

Verordnung!



Auf Grund des Artikels 48, Abs. 4 der Reichsverfassung sowie der Ermächtigung der Preussischen Staatsregierung vom 27. März 1921 wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Regierungsbezirke Münster, Arnberg und für den unbefetzten Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des deutschen Reiches werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind deshalb Beschränkungen in der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Brief-, Post-, Telegrafens- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2.

Alle Versammlungen sind in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, in Landkreisen bei dem Landrat anzumelden und unterliegen der Genehmigung dieser Behörden.

§ 3.

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1329 — entsprechende Anwendung. An Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt der auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 479 ff. — gebildete Ausschuss.

§ 4.

Wer den von mir erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu Mark 15 000,— bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 28. März 1921.

Der Regierungskommissar:

Dr. Wuermeling

Oberpräsident der Provinz Westfalen.